



### 15. Corona-Bekämpfungsverordnung ist seit dem 11. Januar 2021 in Kraft

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines noch immer nahezu ungebremst hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten auch weiterhin ernst und besorgniserregend.

Zur Verlangsamung des Pandemiegeschehens gilt nach wie vor, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden müssen, ist

- ✓ **die Einhaltung von Abstand,**
- ✓ **die Wahrung der einschlägigen Hygienemaßnahmen,**
- ✓ **das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie**
- ✓ **regelmäßiges Lüften**

unabdingbar.

Dergestalt ist die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz seit Montag, dem 11. Januar 2021, in Kraft und hat bis Sonntag, dem 31. Januar 2021, Gültigkeit.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dringend aufgefordert, auch weiterhin **alle Kontakte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollten vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause aus erledigt werden.** Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt.

Deshalb gilt u.a.:

- **Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.**
- **Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben.**
- **Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.**
- **In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen.**
- **Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist grundsätzlich nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.**

- **Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht**
  1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
  2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
  3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege erforderlich ist,
  4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen oder Kunden oder Besucherinnen oder Besuchern besteht.
  
- **Gewerbliche Einrichtungen bleiben grundsätzlich für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.**  
**Von der Schließung ausgenommen sind**
  1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte;
  2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht;
  3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser;
  4. Tankstellen;
  5. Banken und Sparkassen, Poststellen;
  6. Reinigungen, Waschsalons;
  7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf;
  8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte;
  9. Großhandel.
  
- **Gastronomische Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen.**  
**Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkäufe sind erlaubt.**  
**Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.**
  
- **Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum bleibt verboten.**

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel unter [www.vg-kandel.de](http://www.vg-kandel.de) ist der vollständige Verordnungstext eingestellt, zusammen mit einer Auslegungshilfe, welche Einrichtungen angesichts des aktuell verfügbaren Lockdowns noch geöffnet sind und welche Einrichtungen geschlossen bleiben müssen. Ebenso kann auf der Homepage die ausführliche Begründung zum Erlass der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung eingesehen werden.

**Für inhaltliche Fragen zur 15. Corona-Bekämpfungsverordnung steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.**

**Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind**

- ✓ über die Service-Rufnummer: 07275 960 107 während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ oder auch über die E-Mail-Adresse [kai-scherrer@vg-kandel.de](mailto:kai-scherrer@vg-kandel.de) erreichbar.